Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 40.

(Nr. 11799.) Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 24. Januar 1919 über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 aus Anlaß der gegenwärtigen Unruhen. Vom 7. August 1919.

Die Verordnung der Preußischen Regierung über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 aus Anlaß der gegenwärtigen Unruhen vom 24. Januar 1919 (Gesetzsamml. S. 18) wird in Ausführung des Beschlusses der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung vom 19. Juli 1919 hiermit wie folgt abgeändert:

Der letzte Satz: „Welche Unruhen unter dieses Gesetz fallen, bestimmt nach Ort und Zeit die Preußische Regierung" ist zu streichen.

Berlin, den 7. August 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Südekum. Heine. Reinhardt. am Zehnhoff. Oeser.

(Nr. 11800.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer elektrischen Hochspannungsleitung durch das Provinzialkraftwerk Massow. Vom 23. August 1919.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei dem Bau einer elektrischen Hochspannungsleitung und eines Leitungsmastes auf dem dem Schmiedemeister Julius Lemke in Daber, Kr. Naugard, gehörenden in der Gemarkung Daber belegenen Grundstücke Kartenblatt (Flur) 7 Parzelle Nr. 3 durch das Provinzialkraftwerk Massow, G. m. b. H. in Massow, Kr. Naugard, Anwendung findet. Zu der Ausführung der Hochspannungsleitung ist dem genannten Kraftwerke durch Erlaß des Staatsministeriums vom 19. Oktober 1916 das Enteignungsrecht verliehen worden.

Berlin, den 23. August 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Südekum. Heine. Reinhardt. Oeser.

(Nr. 11801.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau einer Starkstromleitung von dem städtischen Elektrizitätswerk Erkelenz nach der Kohlenzeche Sophie-Jacoba bei Hückelhoven. Vom 26. August 1919.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Nachträge vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Stadt Erkelenz zum Bau einer Starkstromleitung von dem städtischen Elektrizitätswerk Erkelenz nach der Kohlenzeche Sophie-Jacoba bei Hückelhoven, Kreis Erkelenz, durch Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 11. August 1919 verliehen ist, Anwendung findet.

Berlin, den 26. August 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Südekum. Heine.
Reinhardt. am Zehnhoff. Oeser.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.